

**Gemeinde Dörverden
Der Bürgermeister**

Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden und der Niedersächsischen Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen ist die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Dieses Hygienekonzept gilt für die Nutzung der gemeindlichen Friedhofskapellen und Friedhöfe unabhängig davon, ob eine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.
2. Die maximal zulässige Anzahl an Personen in den Friedhofskapellen richtet sich nach der individuellen Anzahl der Sitzplätze. Eine Teilnahme im Stehen soll vermieden werden.
3. Beim Aufenthalt in der Friedhofskapelle einschließlich ihrer Nebenräume und auf dem Friedhof sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten. Dies gilt nicht auf den Sitzplätzen.
4. Während des Aufenthalts in der Friedhofskapelle einschließlich ihrer Nebenräume haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske sein muss. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus nicht erforderlich während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz.
5. Die Nutzungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Personen im Eingangsbereich der Friedhofskapelle die Hände desinfizieren können.
6. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
7. Türen und Fenster der Friedhofskapelle sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
8. Sofern an der Veranstaltung in der Friedhofskapelle oder auf dem Friedhof mehr als 25 Personen teilnehmen, hat die Nutzungsberechtigte Person die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden an der Veranstaltung zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht in der Friedhofskapelle aufhalten und nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.
9. Die Reinigung der Friedhofskapellen erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde vor und nach der Nutzung. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

10. Im Übrigen hat die nutzungsberechtigte Person darauf hinzuwirken, dass alle Personen die Vorgaben der Corona-Verordnung und dieses Hygienekonzeptes einhalten. Sofern die nutzungsberechtigte Person ein Bestattungsunternehmen oder sonstige Dritte mit der Umsetzung und Durchführung der Veranstaltung beauftragt hat, bleibt sie trotzdem selbst verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 30.08.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander von Seggern', written in a cursive style.

Alexander von Seggern
Bürgermeister